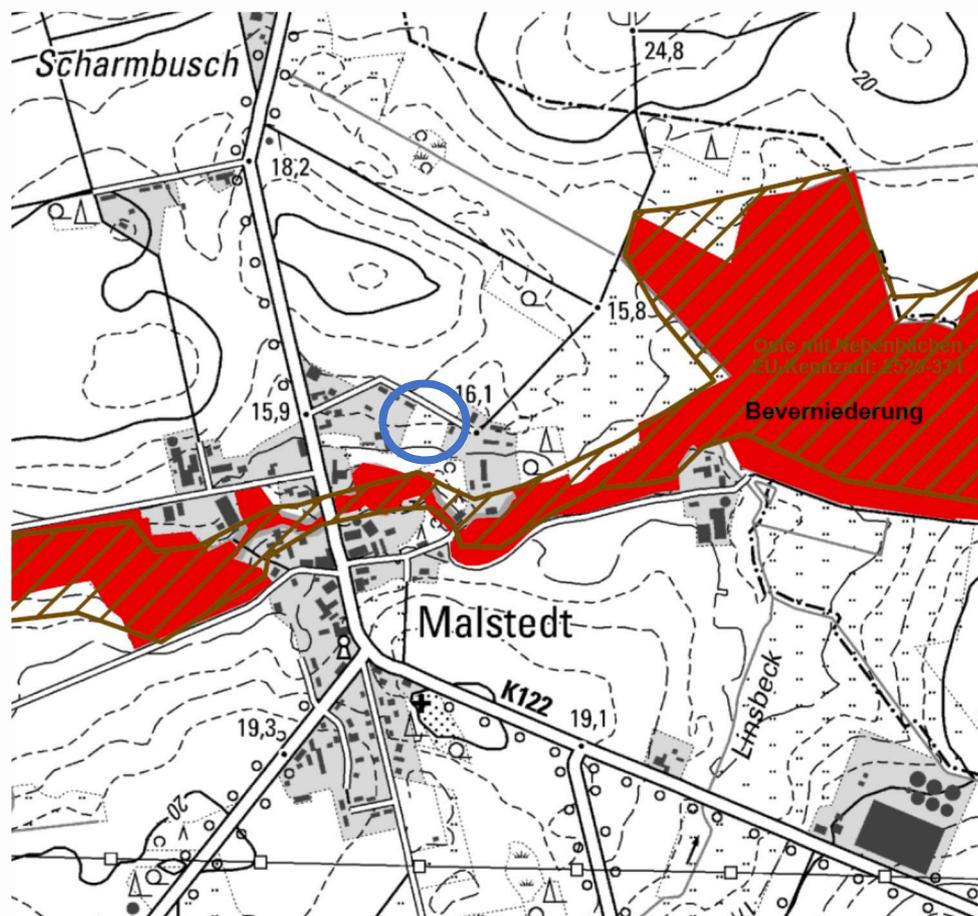


Bebauungsplan Nr. 11 „Südlich Antenstraße“
Gemeinde Deinstedt, Samtgemeinde Selsingen,
Landkreis Rotenburg/Wümme

Anlage
Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit



Gemeinde Deinstedt
Hauptstraße 30
27446 Selsingen



Planungsbüro
Landschaft + Freiraum
Dipl. Geogr. Ludger Elverich
Wiesenstr. 1
27572 Bremerhaven

Bremerhaven, den 03.07.2022

Inhalt

1	Vorbemerkung	1
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
3	Vorgehensweise	3
4	FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit	4
5	Fazit	4

Anlagen:

Tabelle 1:	Übersicht der Schutzzwecke, der Ergebnisse der Prüfungen ihrer Betroffenheiten durch das Vorhaben und Erläuterungen	5
Tabelle 2:	Übersicht der Erhaltungsziele, der Ergebnisse der Prüfungen ihrer Betroffenheiten durch das Vorhaben und Erläuterungen	6, 7

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Deinstedt plant im Rahmen der Eigenentwicklung die Wohnbauentwicklung in der Ortschaft Malstedt voranzubringen, um Einheimischen auch zukünftig das Bauen vor Ort zu ermöglichen (C+K 2022). Sie hat daher die Aufstellung des B-Plan Nr.11 „Südlich Antenstraße“ beschlossen, auf einer ca. 0,32 ha großen bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzten Fläche beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich an die Südseite der Antenstraße zwischen bestehenden Wohngrundstücken mit Häusern, die vor Jahren errichtet wurden. Der Geltungsbereich umfasst zwei kleine Flurstücke, auf deren Südgrenze die B-Plan-Grenze verläuft, und den westlich angrenzenden Teil eines größeren Flurstücks, welches sich weiter nach Süden in Richtung Bever-Niederung erstreckt (s. Abb.1). Der Geltungsbereich hat eine Länge zwischen 62 m und 70 m (mittlere Länge 66 m) und eine Breite von 48,5 m.

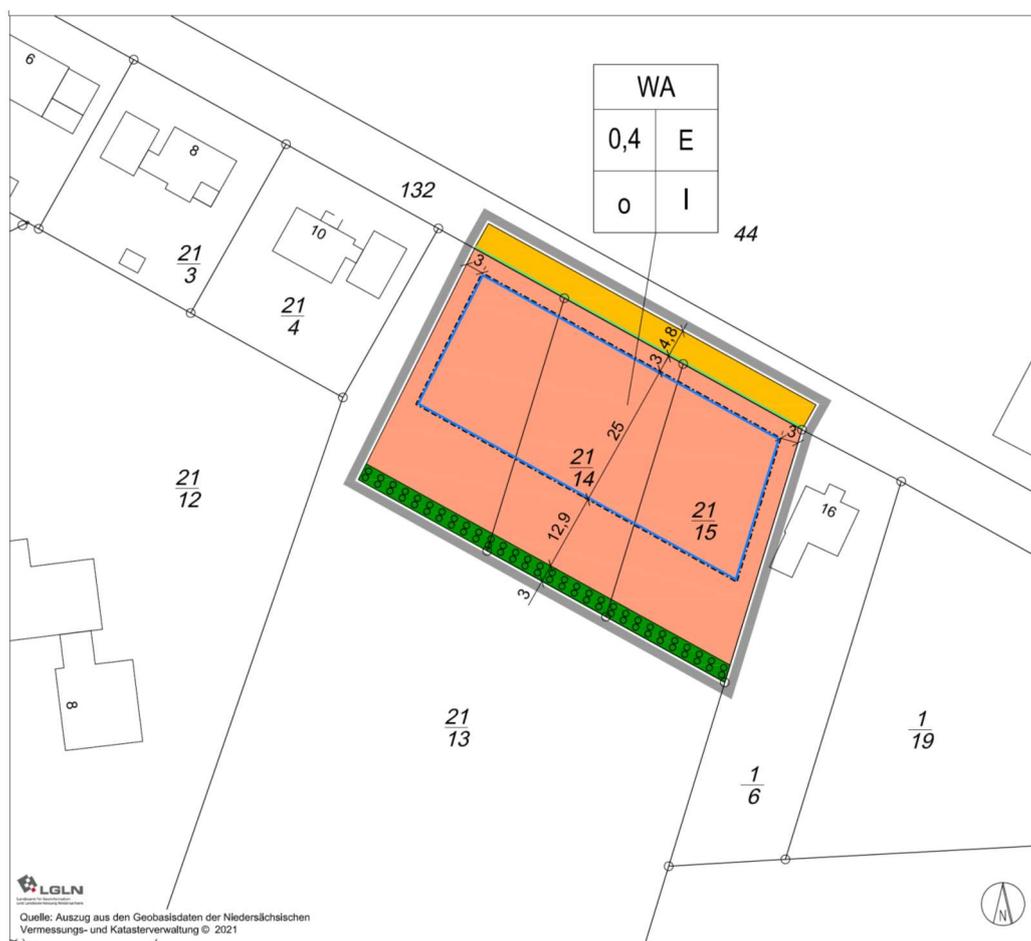


Abb.: 1: Geltungsbereich B-Plan Nr.11 „Südlich Antenstraße“ (C+K, 15.03.2022)

Der B-Plan-Geltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen, Teilgebiet Beverniederung“ (FFH-Gebiet 30, EU-Code 2520-331), welches die Niederung der Bever umfasst. Der Abstand zwischen B-Plan-Grenze und der teilweise parallel zur B-Plan-Grenze verlaufenden Grenze des FFH-Gebiets beträgt 60 m.

In dem Teil des FFH-Gebiets an der Südseite des B-Plan-Geltungsbereichs ist die in das Gelände eingetieftete Beverniederung (GOK unter NN 12,5 m) (s. Abb.2) durch Niedermoorböden, Geländestufen und -senken gekennzeichnet. Die eigentliche Aue und der Wasserspiegel der Bever liegen etwa 4-5 m tiefer als die Geländeoberkante des B-Plan-Geltungsbereichs (NN + 15,5 bis 17,0 m) (s. Abb. 2).

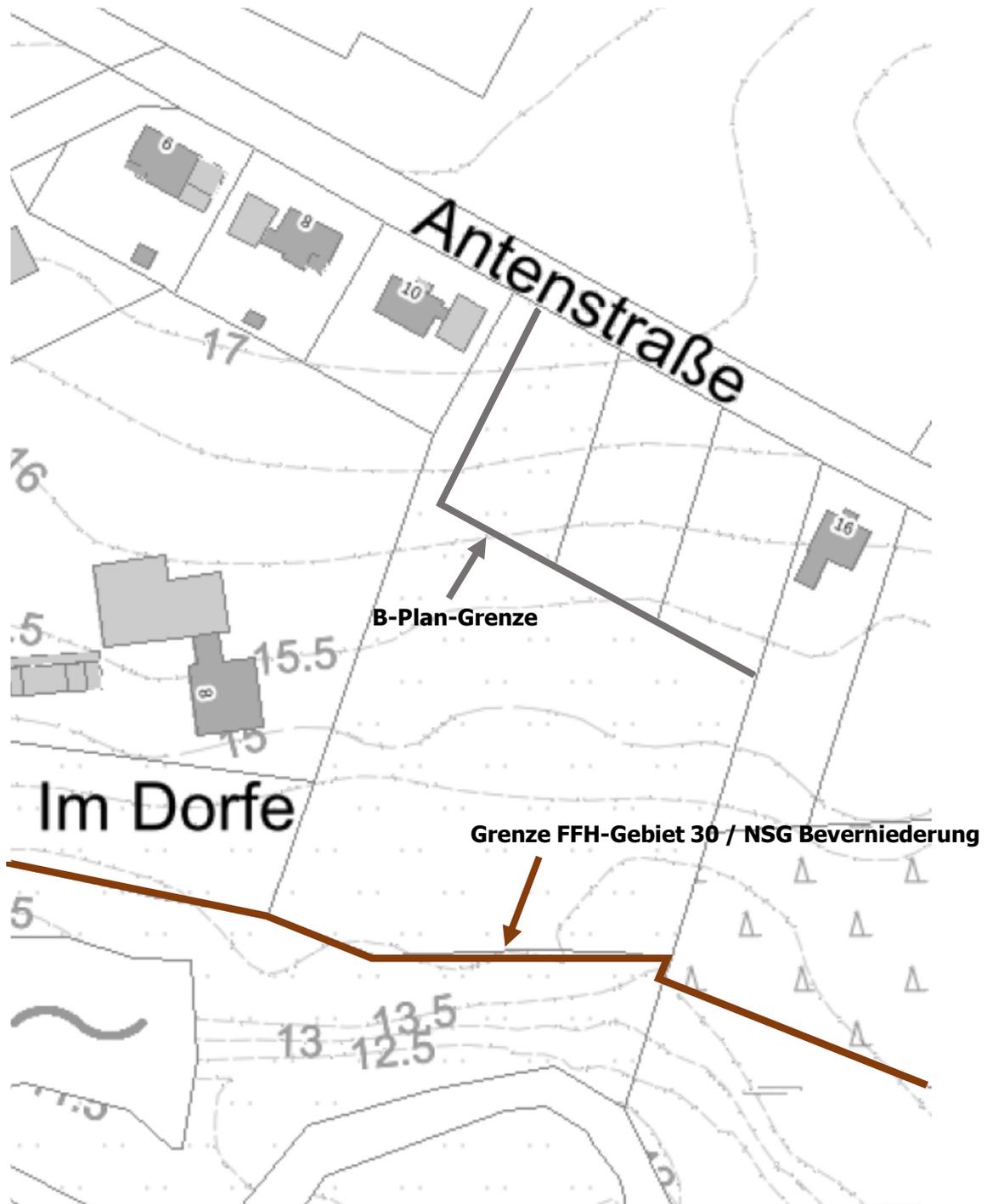


Abb.: 2: Schutzgebietsgrenzen FFH-Gebiet 30 und NSG Beverniederung und Geländehöhen der Umgebung des B-Plan Nr.11 „Südlich Antenstraße“ (Niedersächsische Umweltkarten)

Außerhalb der Niederung bzw. des FFH-Gebiets stehen mineralische Geestböden an. In der Nähe zum FFH-Gebiet stellt der grundwasserbeeinflusste Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol-Braunerde“ an. Dieser wird in Richtung B-Plan-Geltungsbereich vom nicht grundwasserbeeinflussten Bodentyp „Mittlere Podsol-Braunerde“ abgelöst.

Aufgrund der potenziellen Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Rotenburg/Wümme in ihrer Naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 11.03.2022 darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die nahegelegenen neuen Wohnbebauungen nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden können und eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG angefordert.

Das FFH-Gebiet 30 „Oste mit Nebenbächen, Teilgebiet Beverniederung“ ist im Vorhabenbereich, der Ortschaft Malstedt, durch das Naturschutzgebiet (NSG) „Beverniederung in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ gesichert.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet. Die Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind im Kap. 4 zusammen mit den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele aufgelistet.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

In dem ca. 0,32 ha großen B-Plan-Geltungsbereich ist die Umwandlung der landwirtschaftlichen Grünlandfläche in ein Wohngebiet bestehend aus zwei bis drei einzeilig anzuordnenden Wohnhäusern mit einem Vollgeschoß und mit Hausgärten vorgesehen. Das geplante Wohngebiet befindet sich zwischen vorhandener Wohnbebauung. Die Grundstückstiefe beträgt ca. 40 m, zuzüglich eines nicht bebaubaren und mit einheimischen Gehölzarten zu bepflanzenden Streifens an der Südseite (s. Abb. 1).

Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung zwischen dem geplanten Wohngebiet und der Beverniederung bzw. dem FFH-Gebiet ist möglich. Dazu verbleibt an der Westseite des Geltungsbereichs ein ausreichend breiter Korridor als Zuwegung.

Der B-Plan-Geltungsbereich ist über die Antenstraße erschlossen. Die Anlieferungen der Baumaterialien und –maschinen erfolgen über die Antenstraße. Sämtliche baulichen Tätigkeiten erfolgen nördlich der Südgrenze des Geltungsbereichs, so dass der Abstand von 60 m zum FFH-Gebiet auch bauzeitlich gewahrt bleibt.

Die baulichen Tätigkeiten werden bau- und anlagebedingt zum Verlust der betroffenen Grünlandfläche und Einzelbäume an der Antenstraße, zu Oberflächenversiegelungen, Anlagen von Hausgärten und zu Gehölzpflanzungen an der Südseite der Wohngrundstücke und den damit verbundenen Störungen, Lärm-, Schadstoffemissionen führen. Durch die Anlage von Kellern kann der Grundwasserwasserkörper, dessen Oberfläche auf ca. NN +12,5 m liegt (NIBIS-Kartenserver, Lage der GW-Oberfläche 1:50.000), nicht betroffen sein.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind keine Tätigkeiten oder baulichen Maßnahmen geplant, die beeinträchtigende oder dauerhafte Auswirkungen außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs oder im FFH-Gebiet / NSG entfalten könnten, wie z.B. Bodenarbeiten, Entfernung von Bewuchs, Grundwasserabsenkungen, permanente Lärm-, Schadstoffemissionen o.ä.

3 Vorgehensweise

Die gesetzlichen Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung stellen § 26 NAGBNatSchG¹ und § 34 BNatSchG² dar. Diese beziehen sich auf Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Grundsätzlich erfolgt die Verträglichkeitsprüfung in den folgenden drei Phasen:

1. Vorprüfung,
2. Verträglichkeitsprüfung und
3. ggf. der Ausnahmeprüfung

¹ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, zul. Geändert am 11.11.2020

² Bundesnaturschutzgesetz, zul. Geändert am 18.08.2021

Laut § 2 (1) der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ (LK ROW 17.11.2016) ist Allgemeiner Schutzzweck im NSG die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das NSG der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung B-Plan Nr.11 „Südlich Antenstrasse“ werden die im Kap. 2 genannten vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (s.Kap.2) geprüft, ob sie geeignet sind, das FFH-Gebiet bzw. die in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ (LK ROW 17.11.2016) aufgelisteten Schutzzwecke oder Erhaltungsziele erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des NSG sind im Kap. 4 benannt. Dort werden gleichzeitig die Ergebnisse der Prüfungen von Betroffenheiten der Schutzzwecke oder Erhaltungsziele des NSG bzw. FFH-Gebiets durch das Vorhaben dargestellt.

Die Vorprüfung erfolgt im Kap. 4 in tabellarischer Form.

Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung oder einer Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich (s. Kap. 4).

4 FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit

Im Folgenden wird geprüft, ob die zu erwartenden Bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen, Teilgebiet Beverniederung“ (FFH-Gebiet 30, EU-Code 2520-331) bzw. des Naturschutzgebiets „Beverniederung“ hervorrufen werden.

Die Schutzzwecke, Erhaltungsziele und die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Tabellen auf den S. 5 bis 7 aufgelistet.

5 Fazit

Bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans als Allgemeines Wohngebiet (WA), räumlicher Beschränkung der baulichen Maßnahmen auf den Geltungsbereich und Durchführung der Bepflanzung an der Südseite des Geltungsbereichs entsprechend der Festsetzung im B-Plan, entstehen keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 30 „Oste mit Nebenbächen, Teilgebiet Beverniederung“ bzw. des Naturschutzgebiets (NSG) „Beverniederung“ in der Stadt Bremervörde und der Gemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Anlage:

Tabelle 1: Übersicht der Schutzzwecke, der Ergebnisse der Prüfungen ihrer Betroffenheiten durch das Vorhaben und Erläuterungen			
Nr.	Schutzzweck des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 2 (2, 3) Verordnung über das NSG „Beverniederung“)	Betroffenheit	Erläuterungen
1.	die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a.	nein	B-Plan-Geltungsbereich liegt außerhalb der Aue der Bever bzw. außerhalb des Schutzgebiets.
	mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal sowie Grüne Flussjungfer und den Großen Brachvogel	nein	dto
2.	Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters	nein	B-Plan-Geltungsbereich hat mit 60 m einen als ausreichend angesehenen Abstand zur Aue der Bever und zur Bever.
3.	Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer	nein	dto
4.	Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever	nein	dto
5.	Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein geeigneter Standort für Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation
6.	Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein Standort für Feuchtgrünland
7.	Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein Standort für bestandsgefährdeter Arten im NSG / FFH-Gebiet.
8.	Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald	nein	B-Plan-Geltungsbereich liegt außerhalb des FFH-Gebiets.
9.	Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern	nein	dto
10.	langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	nein	dto
11.	Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern	nein	B-Plan-Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Moore des NSG bzw. des FFH-Gebiets.
12.	Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein potenzieller Seestandort
13.	Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten	nein	B-Plan-Geltungsbereich liegt außerhalb des FFH-Gebiets. Die Eignung des B-Plan-Geltungsbereichs als Teillebensraum für Vögel und Fledermäuse wird durch die Anlage des Wohngebiets nicht nennenswert beeinträchtigt.
14.	Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	nein	Die Ruhe und Ungestörtheit des NSG wird durch die Anlage des Wohngebiets nicht nennenswert beeinträchtigt.

Anlage:

Tabelle 2: Übersicht der Erhaltungsziele, der Ergebnisse der Prüfungen ihrer Betroffenheiten durch das Vorhaben und Erläuterungen			
Nr.	Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 2 (4) Verordnung über das NSG „Beverniederung“)	Betroffenheit	Erläuterungen
1.	insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten		
a)	6230 - Artenreiche Borstgrasrasen / als arten- und struktureicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten	nein	Vorhaben steht der Entwicklung des LRT 6230 im NSG / FFH-Gebiet nicht entgegen.
b)	91D0 – Moorwälder / als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern,	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein potenzieller Standort des LRT 91D0.
c)	91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide / als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein potenzieller Standort des LRT 91E0.
2.	insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten		
a)	3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein potenzieller Standort eines Stillgewässers.
b)	3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation / als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen torfigen, feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahen, Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen	nein	B-Plan-Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Niederung der Bever.
c)	6410 – Pfeifengraswiesen / als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen	nein	dto
d)	6430 - Feuchte Hochstaudenfluren / als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern	nein	dto
e)	6510 - Magere Flachland-Mähwiesen / als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, überwiegend im Komplex mit Feuchtgrünland	nein	dto
f)	7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore / als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern, Feuchtgrünland oder andere Moorvegetation	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein potenzieller Standort des LRT 7140.
g)	9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder / als naturnahe bzw. halbnatürliche, struktureiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein potenzieller Standort des LRT 9160.
h)	9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche / als naturnahe bzw. halbnatürliche, struktureiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern	nein	Vorhaben steht der Entwicklung des LRT 9190 im NSG / FFH-Gebiet nicht entgegen.

Anlage:

Fortsetzung			
Tabelle 2: Übersicht der Erhaltungsziele, der Ergebnisse der Prüfungen ihrer Betroffenheiten durch das Vorhaben und Erläuterungen			
Nr.	Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 2 (4) Verordnung über das NSG „Beverniederung“)	Betroffenheit	Erläuterungen
3.	insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)		
a)	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) / als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist kein Lebens- oder Teillebensraum der Art.
b)	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose	nein	dto
c)	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) / als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt	nein	dto
d)	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>) / als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bever als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier	nein	B-Plan-Geltungsbereich ist für die Art kein Lebens- oder Teillebensraum von Bedeutung.
e)	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) / als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).	nein	dto